

**Änderungsvereinbarung  
zum  
Gewinnabführungsvertrag vom 20.03.2002/05.10.2004**

zwischen der

**Senator Entertainment AG  
Schönhauser Allee 53  
10437 Berlin**

**vertreten durch den Vorstand**

- im folgenden „Senator“ oder „Organträgerin“ -

und der

**Senator Film Verleih GmbH  
Schönhauser Allee 53  
10437 Berlin**

**vertreten durch ihre Geschäftsführer**

- im folgenden „Senator Film Verleih“ oder „Organgesellschaft“ -

**Präambel**

Die SENATOR Entertainment AG (nachfolgend auch „Senator“ oder „Organträgerin“ genannt) und die Senator Film Verleih GmbH (nachfolgend auch „Senator Film Verleih“ oder „Organgesellschaft“ genannt) haben am 20. März 2002 zur Herstellung der steuerlichen Organschaft einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend der „Gewinnabführungsvertrag“). Dieser wurde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Vereinbarung vom 5. Oktober 2004, der die Hauptversammlung am 23. November 2004 zugestimmt hat, fortgesetzt.

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderung soll der bestehende Gewinnabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, den bestehenden Gewinnabführungsvertrag wie folgt zu ändern:

## 1. Änderung des Gewinnabführungsvertrags

§ 2 des Gewinnabführungsvertrags wird wie folgt gefasst:

### „§ 2 Verlustübernahme

*Es wird eine Verlustübernahme durch die Organträgerin entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“*

Sämtliche sonstigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags gelten unverändert fort.

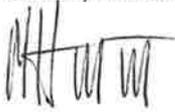
## 2. Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Senator Entertainment AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Senator Film Verleih GmbH geschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Senator Film Verleih GmbH wirksam.

Berlin, den 4. Juni 2013

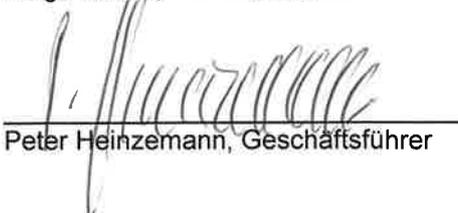
Senator Entertainment AG

  
\_\_\_\_\_  
Helge Sasse, Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Maximilian Sturm, Vorstand

Senator Film Verleih GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Helge Sasse, Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Peter Heinzemann, Geschäftsführer